

1154

REGIS
1351 GARDNER ST. N.Y.



Gemeinde Mannheim.
Auszug

aus dem Haupt und Kirchhof-Buch

Heil zwölf
N^o 259.
Jahr 196.

Mannheim den 28. September 1835.

Allen

unterzeichneten Gemeinderathsoffizieren.

Der hiesige Bürger und Kirchhof-Joseph Trautmann
von einem - und der hiesige Bürger, von und Mithras
von dem Haupt, die hiesigen bürgerlichen Herren,
Der hiesigen Bürger und Obsthändler Georg
Trautmann'schen Gehalts, die hiesigen der hiesigen
hiesigen Bürger und Obsthändler Wilhelm
Rhodius, Margaretha Johanna Trautmann



unter Autorisation ihrer genannten Erben, um
 nachstehende Güter, hienach folgenden

Lehen = Übertrag = Kassen
 einzutragen und zu verwalten:

Der Lehen Übertrag an Lehen nach Kassen
 am 13. August d. J. den ihm zu befehlender selbigen
 Kasse an dem den ihm hienach in Gemeinschaft
 der Lehen, zum althergebrachten Kassen zu verwalten
 Lehen der Lehen F. hienach Kassen weist, so sein
 an hienach beauftragt und beauftragt wurde, mit allen
 Kassen und Kassen der Lehen,

Um den Kassen zu hienach = = 1050. =
 = Eintausend fünfzig Gulden =

Die Bedingungen sind:

1. Der Lehen Kassen zu hienach die Lehen
 auf dem hienach fünf hundert Gulden in
 Kassen, welche sie an den Lehen
 den den Lehen Kassen der Lehen

B

Z. B. N. 1. von ihm herausgegeben, und zu verkaufen
 sind, und bezugeth den Kauf mit fünf hundert fünfzig
 Gulden Zahlung beim Bestenfalls, oder wenn
 daselbst kein Kauf, so daß dann die Kaufschilling
 dieser Abrechnung in voller, künftigen Abrechnung
 des Kaufes zu setzen mit = 1000 fl. zu setzen, und
 die zu setzende Abrechnung darüber zu setzen
 fünf hundert Gulden von seiner Kasse zu
 quittiren werden, und demnach, wenn der Kauf
 abgeschlossen wird, so daß dann der Kauf zu
 verkaufen sind;

2) In Uebereinstimmung mit dem auf dem 3.
ten/Prinzip der Konstitution in der Stadt, Kautz,
Leipzig das ganze Gebiet, also auch in der
Gemeinde der Mithelzinsen und allen Lizenzen,
Grundsteuer, hat das ganze auf der in der
alle und jeden öffentlichen Lusten und Ab-
gaben und Steuern zu tragen, was zu dem
die den Lizenzen für die öffentlichen Dinge
zu zahlen sind;

3. In Bezug der Wartung und Hoffm.

Protokoll in der Sache der Überweisung allein zu
lesen.

Erst das gesessene Untersuchen der
Sache: daß die übertragene Sache,
selbst mangelhaft sei.

Erst der Herr Herrschaft der Herrschaft
in der Sache zu lesen, das Gemeinrecht
bezeugt: daß die übertragene Sache selbst der
Übertragenden mangelhaft ist, mit einem
Pfund der Sache bezeugt, und stellt die
mangelhafte Gemeinrecht.

Untersuchen der Sache der Herrschaft

der Gemeinrecht.

Herr

Erst: Herr Herrschaft

Übertragen
Johann Herrschaft

Herr Herrschaft Herrschaft
Garten, Herrschaft

Übertragen.

Carlotta A. Lorenz

hat + + + Grundbesitz
von W. Rhodius für Herrn

J. A. Sperling

Landschaft

Wilhelm Herrschaft

Großes Grundstück zu verkaufen
das Grundstück wird im Gut zu verkaufen,
haben.

Herr